



Notruf- und Service- Leitstellen (NSL)

**Teil 2: Verfahren für die Anerkennung
von NSL und Alarm Providern (AP)**

Herausgeber und Verlag: VdS Schadenverhütung GmbH

Amsterdamer Str. 172-174

50735 Köln

Telefon: (0221) 77 66 0; Fax: (0221) 77 66 341

Copyright by VdS Schadenverhütung GmbH. Alle Rechte vorbehalten.

VdS-Richtlinien für Sicherungsdienstleistungen

Notruf- und Service- Leitstellen (NSL)

Teil 2: Verfahren für die Anerkennung von NSL und Alarm Providern (AP)

Die vorliegenden Verfahrensrichtlinien VdS 3138-2 sind nur verbindlich, sofern ihre Verwendung im Einzelfall zwischen VdS und dem Auftraggeber vereinbart wird. Ansonsten ist die Berücksichtigung dieser Verfahrensrichtlinien unverbindlich; die Vereinbarung zur Verwendung der Verfahrensrichtlinien ist rein fakultativ. Dritte können im Einzelfall auch andere Sicherheitsvorkehrungen oder Installateur- oder Wartungsunternehmen zu nach eigenem Ermessen festgelegten Konditionen akzeptieren, die diesen technischen Spezifikationen nicht entsprechen.

Inhalt

1	Anwendungsbereich	4
1.1	Allgemeines	4
1.2	Verfahrensablauf.....	5
1.3	Architekturen von NSL und AP	5
2	Definitionen und Abkürzungen	6
2.1	Definitionen	6
2.2	Abkürzungen.....	9
3	Normative Verweisungen	9
4	Anerkennungsverfahren	10
4.1	Auftragserteilung.....	10
4.2	Begutachtung des Sicherungskonzeptes der NSL bzw. des AP	11
4.3	Fachspezifische Erst-Begutachtung	11
4.4	Ausstellung des Zertifikates.....	12
4.5	Fachspezifische Überprüfung	12
4.6	Verlängerung, Änderung, Wiederaufnahme	13
5	Widerruf	14
6	Werbung	15
7	Allgemeine Geschäftsbedingungen	16
8	Gebühren	16
9	Sonstiges	16
9.1	Angebote.....	16
9.2	Vorkehrungen für die Durchführung fachspezifischer Begutachtungen und Überprüfungen	17
9.3	Verpflichtungen des Kunden.....	17
Anhang A (Normativ) Liste der im Alarmdienst eingesetzten L- NSL-FK bzw. NSL-FK.....		18
Anhang B (Normativ) Behandlung von QM-Zertifikaten (DIN EN ISO 9001) innerhalb des Anerkennungsverfahrens		20
Anhang C (Normativ) Behandlung von AES-Zertifikaten (DIN EN 50518) innerhalb des Anerkennungsverfahrens		21
Anhang D1 Auftragsformular für NSL.....		23
Anhang D2 Auftragsformular für AP		26

1 Anwendungsbereich

1.1 Allgemeines

Die Zertifizierungsstelle von VdS Schadenverhütung (nachstehend VdS-Zertifizierungsstelle genannt) führt für Anbieter (2.1.4) von Dienstleistungen einer Notruf- und Service-Leitstelle (NSL) (2.1.12) und für Anbieter (2.1.4) von Dienstleistungen eines Alarmproviders (AP) (2.1.3) ein jeweils unabhängiges und unparteiliches Zertifizierungsverfahren auf Grundlage der Richtlinien VdS 3138 Teil 1 und Teil 2 durch.

Anmerkung: Zur Gewährleistung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit ist VdS-Schadenverhütung von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) für die Zertifizierung von NSL und AP akkreditiert.¹ Grundlage dieser Akkreditierung sind Anforderungen an die Unabhängigkeit, Kompetenz, Unparteilichkeit gemäß DIN EN ISO/IEC 17065 sowie weitere von der DAkkS für die Zertifizierung von Produkten und Dienstleistungen geltend gemachte Anforderungen. Der Akkreditierungsumfang kann der DAkkS-Akkreditierungsurkunde unter www.vds.de entnommen werden.

Teil 1 der Richtlinien enthält bauliche, technische und organisatorische Anforderungen an NSL und AP.

Der vorliegende Teil 2 beschreibt das Verfahren für die *akkreditierte*¹ Anerkennung von NSL und AP. Die Anerkennung dient zur erstmaligen Feststellung und regelmäßigen Überwachung der Richtlinienkonformität gemäß den Anforderungen in VdS 3138-1.

Die Anerkennungen einer NSL sowie eines AP gemäß den Richtlinien VdS 3138-1 sind jeweils eigenständige Anerkennungsverfahren.

Beide Anerkennungen haben eine Laufzeit von 4 Jahren und werden jeweils durch ein Zertifikat dokumentiert. Die Anerkennung als NSL wird im Verzeichnis, VdS 3182 „VdS-anerkannte Notruf- und Service-Leitstellen gemäß VdS 3138-2“, die Anerkennung als AP im Verzeichnis, VdS 3183 „VdS-anerkannte Alarmprovider gemäß VdS 3138-2“ geführt.

Anmerkung: Die nachfolgend aufgeführten Anforderungen an den Interventionsdienst gemäß VdS 3138-1 sind derzeit noch nicht Gegenstand des vorliegenden Anerkennungsverfahrens gemäß VdS 3138-2 und werden somit von der Begutachtung nach diesen Richtlinien vorerst ausgeschlossen:

- VdS 3138-1, Abs. 4.3.1.2 Angriffe abwehren
- VdS 3138-1, Abs. 4.3.1.3 Identifizierung der Personen, Satz 2 und 3
- VdS 3138-1, Abs. 4.3.1.5 Nicht-Anfechtbarkeit
- VdS 3138-1, Abs. 4.3.2.1 ÜWE mit Einsatzleitsystem (ELS)
- VdS 3138-1, Abs. 4.3.2.2 Sprach-Kommunikation
- VdS 3138-1, Abs. 5.2 Prozesse der Intervention
- VdS 3138-1, Abs. 5.3 Überwachung der Prozessschritte in der Sicherungskette, hinsichtlich der Anforderungen an den Interventionsdienst

Die Anforderungen an das Interventionsreporting gemäß VdS 3138-1, Abs. 5.4 Prozess des Reportings sowie an den Interventionsbericht gemäß VdS 3138-1, Abs. 5.4.1 Interventionsbericht, werden derzeit hinreichend durch die Anforderungen gemäß VdS 2172, Abs. 5.4.3 Dokumentation, nachgewiesen.

Diese Richtlinien gelten für alle Aufträge, die ab dem 01.06.2014 erteilt werden.

¹ VdS Schadenverhütung GmbH hat die Akkreditierung bei der DAkkS beantragt. Hinweise auf das akkreditierte Verfahren sind kursiv gedruckt und gelten sobald die Akkreditierung erfolgreich abgeschlossen ist.

Anmerkung: Die Zertifizierungsstelle von VdS Schadenverhütung bietet weitere eigenständige Verfahren zur Zertifizierung und Anerkennung für Sicherheitsdienstleister an, die nicht Gegenstand oder Bestandteil der Anerkennungen nach dem vorliegenden Verfahren sind:

- *Zertifizierung von Alarmempfangsstellen gemäß DIN EN 50518 (gemäß VdS 3137)*
- *Zertifizierung von Sicherungsdienstleistern gemäß DIN 77200 (gemäß VdS 3427)*
- *Anerkennung als Wach- und Sicherheitsunternehmen zum Betreiben einer Interventionsstelle (gemäß VdS 2172)*

1.2 Verfahrensablauf

Die beiden Anerkennungsverfahren für NSL und AP bestehen im Wesentlichen aus den folgenden Schritten:

- Erstauftrag zur Anerkennung
- Begutachtung des Sicherungskonzeptes (2.1.16) der NSL bzw. des AP auf Einhaltung der Schutzziele gemäß VdS 3138-1 einschließlich der hierzu erforderlichen Nachweisdokumentation
- Nachweis über die Umsetzung des dokumentierten Sicherungskonzeptes (2.1.16) der NSL bzw. des AP auf Grundlage einer fachspezifischen Erst-Begutachtung vor Ort
- Anerkennung der Richtlinienkonformität durch Ausstellung eines Zertifikates
- Fachspezifische Überprüfung im zweiten und dritten Jahr der Anerkennung zur Überwachung der Richtlinienkonformität mit dem Ziel, die weitere Anerkennungswürdigkeit festzustellen
- Fachspezifische Begutachtung vor Ort im vierten Jahr der Anerkennung zur erneuten Feststellung der Richtlinienkonformität mit dem Ziel, das Anerkennungsverfahren für weitere vier Jahre fortzuführen. Voraussetzung hierfür ist eine Auftragserteilung zur Verlängerung der Anerkennung (Verlängerungsauftrag)

Durch einen Verlängerungsauftrag nach Anhang D1 Auftragsformular für NSL bzw. nach Anhang D2 Auftragsformular für AP kann die jeweilige Anerkennung fortgeführt werden. Nach erfolgreich abgeschlossener fachspezifischer Begutachtung vor Ort wird ein für weitere 4 Jahre gültiges Zertifikat ausgestellt.

1.3 Architekturen von NSL und AP

1.3.1 Architektur einer NSL

Eine NSL kann in Form einer modularen Architektur zentralisiert oder dezentralisiert aufgebaut sein. Abhängig von der gewählten Architektur sind die baulichen, technischen und organisatorischen Sicherungsmaßnahmen (2.1.17) zur Erreichung der gemäß VdS 3138-1 geforderten Schutzziele unterschiedlich. Die Erfüllung der Schutzziele ist daher in einem auf die jeweilige Architektur der NSL abgestimmten Sicherungskonzept anhand VdS 3181 darzulegen.

Anmerkung: Für die Darlegung des Sicherungskonzeptes (2.1.16) der NSL bzw. des AP stellt die VdS-Zertifizierungsstelle das Dokument VdS 3181 – Sicherungskonzept für NSL bzw. AP gemäß VdS 3138-1 – zur Verfügung, in dem die Schutzziele mit den entsprechenden Sicherungsmaßnahmen (2.1.17) und den Nachweisen über deren Ausführung darzulegen sind. Das anhand VdS 3181 dargelegte Sicherungskonzept ist wesentliche Grundlage für die Anerkennung und Bestandteil des Geltungsbereichs (2.1.5) im Zertifikat.

1.3.2 Architektur eines AP

Ein AP bietet die technischen Dienstleistungen gemäß VdS 3138-1, Abschnitt 4.1 an. Diese Dienstleistungen müssen innerhalb einer gemäß DIN EN 50518 zertifizierten Alarmempfangsstelle (AES) (2.1.2) erbracht werden. Darüber hinaus benötigt der AP Kommunikationstechnik zur Weiterleitung und Überwachung von Meldungen an den Alarmdienst

(2.1.1) und Interventionsdienst (2.1.7). Er kann ebenfalls als Anbieter (2.1.4) für die Sicherungsdienstleistung Alarmdienst (2.1.1) anerkannt werden.

Die Erfüllung der gemäß VdS 3138-1 geforderten Schutzziele ist in einem auf die jeweilige Architektur des AP abgestimmten Sicherungskonzept anhand VdS 3181 darzulegen.

Anmerkung: Für die Darlegung des Sicherungskonzeptes (2.1.16) der NSL bzw. des AP stellt die VdS-Zertifizierungsstelle das Dokument VdS 3181 – Sicherungskonzept für NSL bzw. AP gemäß VdS 3138-1 – zur Verfügung, in dem die Schutzziele mit den entsprechenden Sicherungsmaßnahmen (2.1.17) und den Nachweisen über deren Ausführung darzulegen sind. Das anhand VdS 3181 dargelegte Sicherungskonzept (2.1.14) ist wesentliche Grundlage für die Anerkennung und Bestandteil des Geltungsbereichs (2.1.5) im Zertifikat.

2 Definitionen und Abkürzungen

2.1 Definitionen

Für die Anwendung dieser Richtlinien gelten nachfolgende Definitionen.

Anmerkung: Im Fließtext dieser Richtlinien wird durch die in Klammern gesetzte Abschnitts-Nr. auf die jeweilige Definition der betreffenden Begriffe verwiesen. Hierdurch wird deutlich hervorgehoben, wie die Begriffe im Sinne dieser Richtlinien zu verstehen sind.

2.1.1 Alarmdienst (AD)

Sicherungsdienstleistung, die darin besteht, Alarme und Meldungen unter Berücksichtigung aktueller schutzobjektrelevanter Informationen zu bewerten und geplante, d. h. vertraglich mit dem Kunden des Sicherungsdienstleisters vereinbarte (Sicherungs-) Maßnahmen zur schnellstmöglichen Wiederherstellung der Schutzobjektsicherheit einzuleiten, zu überwachen sowie die Ergebnisse aus diesen Tätigkeiten zu dokumentieren.

Anmerkung: Der Alarmdienst kann entweder innerhalb der Räumlichkeiten einer Alarmempfangsstelle (2.1.2) oder in einer baulich abgesetzten Stelle durchgeführt werden.

2.1.2 Alarmempfangsstelle (AES)

Ständig besetzte Stelle, an die Informationen über den Zustand einer oder mehrerer Alarmanlagen gemeldet werden und deren Konformität mit den Normen der Reihe DIN EN 50518 gemäß DIN EN 50518-3, Abschnitt 6, jährlich durch eine nach DIN EN ISO/IEC 17065 oder DIN EN ISO/IEC 17020 akkreditierte Stelle durch ein Audit nachgewiesen wird.

Anmerkung: Die technischen Dienstleistungen in der Alarmempfangsstelle umfassen das Überwachen, Empfangen und Verarbeiten von Signalen sowie Alarmen und Meldungen, die eine umgehende Reaktion auf Notfälle (Gefahren) erfordern.

2.1.3 Alarmprovider (AP)

AES, die zusätzliche Anforderungen an die Verarbeitung, Überwachung und Weiterleitung von Signalen (z. B. Alarme, Meldungen und Informationen) gemäß den Richtlinien VdS 2471 und VdS 3534 erfüllt.

2.1.4 Anbieter

Organisation oder Person, die Dienstleistungen gemäß den Richtlinien VdS 3138-1 als NSL und/oder und als AP anbietet und sich gemäß VdS 3138-2 anerkennen lassen möchte oder bereits anerkannt ist.

2.1.5 Geltungsbereich der Anerkennung/Zertifizierung

Festlegung der Dienstleistungen und Prozesse, für die die Anerkennung/Zertifizierung gewährt wird, Benennung der Verfahrensgrundlage für die Anerkennung/Zertifizierung und Benennung der Normen und normativen Dokumente (einschließlich deren Zeitpunkt

der Veröffentlichung), deren Erfüllung in Bezug auf die Dienstleistungen und Prozesse beurteilt wurde.

Anmerkung: Der Geltungsbereich der Anerkennung/Zertifizierung wird im Zertifikat ausgewiesen.

2.1.6 Gefahrenmanagementsystem (GMS)

Ein Softwaresystem zur Übernahme, Eingabe, Erzeugung, Speicherung, Weiterleitung, Verarbeitung und Anzeige von Meldungen und Daten sowie zur Steuerung von verschiedenen sicherheitstechnischen Systemen von einer oder mehreren Anlagen (entsprechend VdS 3534).

Anmerkung: Im Sinne dieser Richtlinien ist das GMS ein unterstützendes Werkzeug für

- *Bediener in Alarmempfangsstellen (2.1.2)*
- *Bediener bei Alarm Providern (2.1.3),*
- *die Einsatzleitung in einer Notruf- und Service- Leitstelle (2.1.12) sowie*
- *externe Stellen im Rahmen der Durchführung von Alarm- und Interventionsdienstleistungen.*

Gefahrenmanagementsysteme erfüllen oftmals auch die Anforderungen an Einsatzleitsysteme, können durch diese aber auch unterstützt werden.

2.1.7 Interventionsdienst (ID)

Sicherungsdienstleistung, deren Tätigkeiten im Wesentlichen darin bestehen, vereinbarte Maßnahmen zur Gefahrenabwehr am Schutzobjekt durchzuführen sowie die Ergebnisse aus diesen Tätigkeiten zu dokumentieren.

Anmerkung: Der Interventionsdienst wird aufgrund einer Alarmierung durchgeführt und durch die NSL überwacht.

2.1.8 Kooperationspartner

Ein fachkompetenter Lieferant, der daraufhin spezialisiert ist, Leistungen innerhalb der Sicherungskette als Auftragnehmer für die NSL zu erbringen und sich auf Grundlage einer schriftlichen, vertraglichen Vereinbarung verpflichtet, die festgelegten Qualitäts- und Leistungsanforderungen zu erfüllen, einzuhalten und auf Wirksamkeit zu überwachen.

Anmerkung: Hoheitliche Institutionen (z. B. Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Kriminalämter) oder Verbände sind keine Auftragnehmer für Leistungen innerhalb der Sicherungskette und somit keine Kooperationspartner im Sinne dieser Richtlinien.

Hinweis: Bei Kooperationspartnerschaften ist darauf zu achten, dass im Rahmen fachspezifischer Begutachtungen, fachspezifischer Überwachungen und sonstiger Prüfungen der NSL bzw. des AP eine Verpflichtung zur Mitwirkung der Kooperationspartner besteht.

2.1.9 Kunde

Organisation oder Person, die gegenüber der VdS-Zertifizierungsstelle verantwortlich dafür ist, sicherzustellen, dass die Anerkennungsanforderungen gemäß dieser Richtlinien, einschließlich der Dienstleistungs- und Produktanforderungen gemäß VdS 3138-1, erfüllt sind.

Anmerkung 1: In VdS 3138-1 ist der Kunde wie folgt definiert, „Juristische oder natürliche Person, (z. B. der Betreiber des Schutzobjektes) die vertraglich vereinbarte Dienstleistungen von der NSL erhält.“

Anmerkung 2: Der Begriff Kunde bezieht sich in diesen Richtlinien sofern nicht anders angegeben, sowohl auf den Auftraggeber als auch auf den Anbieter (2.1.4) derjenigen Leistungen, die im Geltungsbereich (2.1.5) der Anerkennung benannt sind.

2.1.10 Leitende Notruf- und Service- Leitstellen-Fachkraft (L-NSL-FK)

Mitarbeiter(in) einer Notruf- und Service- Leitstelle (2.1.12), welche(r) über eine ausreichende Qualifikation gemäß VdS 2237 und Befugnisse verfügt, die Arbeiten der Notruf- und Service-Leitstelle und ggf. Interventionsstelle (IS) leiten und überwachen zu können.

Anmerkung: Eine L-NSL-FK kann zusätzlich die Funktion des Gesamt-Prozess-Verantwortlichen für die NSL einnehmen (siehe VdS 3138-1, Abs. 6).

2.1.11 Mangel

Nichterfüllung einer Anforderung aus diesen Richtlinien.

2.1.12 Notruf- und Service- Leitstelle (NSL)

Eine Organisation, die durch eine überwachte Sicherungskette technische Dienstleistungen und Sicherungsdienstleistungen zur Gefahrenabwehr für Schutzobjekte aufgrund vertraglicher Vereinbarungen und Maßnahmenpläne anbietet.

Anmerkung: Die Organisation kann aus mehreren Kooperationspartnern (2.1.8) bestehen.

2.1.13 Notruf- und Service- Leitstellen-Fachkraft (NSL-FK)

Mitarbeiter(in) einer Notruf- und Service- Leitstelle (2.1.12), welche(r) über eine ausreichende Qualifikation gemäß VdS 2237 verfügt, um die in einer Notruf- und Service-Leitstelle anfallenden Tätigkeiten insbesondere im Rahmen des Alarm- und Interventionsdienstes ausführen zu können.

2.1.14 Sicherungskonzept

Gesamtheit der festgelegten und aufeinander abgestimmten organisatorischen, personellen, technischen und baulichen Maßnahmen zur kontinuierlichen Sicherung eines Schutzobjektes und/oder jederzeitigen Abwehr von detektierten Gefahren.

Anmerkung: Schriftliche Analyse möglicher Angriffs- und Schadensszenarien mit dem Ziel, ein definiertes Schutzniveau zu erreichen. Unterschieden werden muss dabei die Sicherheit gegenüber böswilligen Angriffen (Security) und die Sicherheit gegenüber menschlichem und technischem Versagen (Safety).

Allen Sicherungskonzepten gemeinsam ist die strukturierte Vorgehensweise:

- *Bestimmung des zu schützenden Objektes und der Schutzziele*
- *Analyse der Bedrohungen/Schadensszenarien/Gefahren*
- *Bewertung von Eintrittswahrscheinlichkeit und potentieller Schadenshöhe*
- *Entwicklung von Maßnahmen zur Reduzierung der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schadenshöhe*
- *Planung von Maßnahmen und Bereitstellung von Mitteln zur Schadensbekämpfung und -eindämmung bei Schadenseintritt*
- *Analyse der eigenen Risikotragbarkeit und Beurteilung des Restrisikos*

Auch ein ausgefeiltes Sicherungskonzept ist nicht in der Lage, das Restrisiko komplett zu eliminieren. Aus diesem Grund wird häufig ein Krisen- und Katastrophenmanagement eingeführt, um Leben und Sachwerte im Ernstfall weit möglichst zu schützen.

2.1.15 Sicherungsmaßnahme

Organisatorische, personelle, technische und/oder bauliche Maßnahme zur Sicherung eines Schutzobjektes und/oder Abwehr von Gefahren.

Anmerkung: Sicherungsmaßnahmen werden zur Realisierung von Schutzzielen festgelegt.

2.2 Abkürzungen

Innerhalb dieser Richtlinien werden folgende Abkürzungen verwendet:

AD	Alarmdienst
AES	Alarmempfangsstelle
AP	Alarmprovider
ELS	Einsatzleitsystem
GMS	Gefahrenmanagementsystem
ID	Interventionsdienst
IS	Interventionsstelle
L-NSL-FK	Leitende Notruf- und Service- Leitstellen-Fachkraft
NSL	Notruf- und Service- Leitstelle
NSL-FK	Notruf- und Service- Leitstellen-Fachkraft
TD	Technische Dienstleistung

Bei Verwendung von Abkürzungen im Fließtext dieser Richtlinien, erfolgt kein Hinweis auf die zugehörige Begriffsdefinition (siehe auch Abschnitt 2.1).

3 Normative Verweisungen

Diese Richtlinien enthalten durch datierte und undatierte Verweise Bestimmungen aus anderen Regelwerken.

Diese sind insbesondere:

DIN EN ISO/IEC 17065 Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren

DIN EN ISO/IEC 17021 Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stellen, die Managementsysteme auditieren und zertifizieren

DIN EN 50518 Anforderungen an Alarmempfangsstellen (AES), Teil 1 bis Teil 3

VdS 2172 Anerkennung als Wach- und Sicherheitsunternehmen zum Betreiben einer Interventionsstelle (IS)

VdS 2237 Prüfungsordnung für die Prüfung von Fachkräften von Wach- und Sicherheitsunternehmen

VdS 3137 Zertifizierung von Alarmempfangsstellen gemäß DIN EN 50518

VdS 3138-1 Notruf- und Service- Leitstellen (NSL) Teil1: Anforderungen

VdS 3534 Gefahrenmanagementsysteme für sicherungstechnische Anlagen

VdS 3177 Allgemeine Geschäftsbedingungen – AGB der VdS Schadenverhütung GmbH für die Erbringung von Prüf- und Zertifizierungsleistungen

VdS 3181 Sicherungskonzept für NSL bzw. AP gemäß VdS 3138-1

Bei undatierten Verweisen gilt jeweils die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Regelwerkes.

Anmerkung: Alle VdS-Druckstücke können gegen Gebühr auch in Papierform angefordert werden bei: VdS Schadenverhütung, Verlag, Postfach 10 37 53, 50477 Köln, Fax: (0221) 77 66 – 109, Internet: www.vds-shop.de.

DIN-Normen können bestellt werden bei: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin, Fax: (030) 2601 – 12 60, Internet: www.beuth.de

4 Anerkennungsverfahren

4.1 Auftragserteilung

Aufträge zur Anerkennung werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Eine Bevorteilung einzelner Kunden (2.1.9) erfolgt nicht.

Die Anerkennung gemäß VdS 3138-2 ist schriftlich unter Verwendung des beiliegenden Vordrucks (Anhang D1 Auftragsformular für NSL) bzw. (Anhang D2 Auftragsformular für AP) bei der VdS-Zertifizierungsstelle zu beauftragen. Der Auftrag muss per Brief oder Fax bei VdS Schadenverhütung eingehen.

Anmerkung: Vor Beginn des Verfahrens sollte im Rahmen eines Vorgesprächs geklärt werden, wie diese Richtlinien im konkreten Fall anzuwenden sind. Im Rahmen des Vorgesprächs stellt der Kunde (2.1.9) sein Sicherungskonzept (2.1.16) der NSL bzw. des AP anhand VdS 3181 vor und VdS informiert den Kunden (2.1.9) über die Grundzüge des in diesen Richtlinien beschriebenen Verfahrens.

Dem Auftrag zur Anerkennung müssen folgende Unterlagen des Kunden (2.1.9) beigelegt sein:

- a) Eine umfassende, detaillierte Beschreibung des Sicherungskonzeptes (2.1.16) der/des für die Anerkennung vorgesehenen NSL/AP *anhand VdS 3181* einschließlich der zugehörigen Nachweisdokumentation
- b) Lageplan der Liegenschaft auf dem sich das Gebäude in der die NSL/der AP untergebracht ist befindet
- c) Grundrisszeichnung des Gebäudes bzw. Gebäudeteils in der die NSL/der AP eingerichtet ist
- d) Grundrisszeichnung der Räume in denen der Anbieter (2.1.4) seinen Alarmdienst (2.1.1) und/oder seine technischen Dienstleistungen erbringt
- e) Ein gültiges Zertifikat des nach DIN EN ISO 9001 zertifizierten Qualitätsmanagementsystems (QM-System) der NSL/des AP. Der sachliche Geltungsbereich (2.1.5) des Zertifikates muss die Dienstleistungen des Anbieters (2.1.4) als Betreiber einer NSL bzw. als AP ausweisen. Das Zertifikat muss von einer auf Grundlage der DIN EN ISO/IEC 17020 akkreditierten und zur Zertifizierung von QM-Systemen gemäß DIN EN ISO 9001 berechtigten Zertifizierungsstelle ausgestellt sein (siehe Anhang B)
- f) Ein gültiges Zertifikat der nach DIN EN 50518 zertifizierten Alarmempfangsstelle, die eine Anerkennung als AP oder NSL beauftragt. Das Zertifikat muss von einer für die Zertifizierung von einer auf der Grundlage der DIN EN ISO/IEC 17065 akkreditierten und zur Zertifizierung von Alarmempfangsstellen gemäß DIN EN 50518 berechtigten Zertifizierungsstelle ausgestellt sein (siehe Anhang C)
- g) Sofern gemäß VdS 3138-1, Abs. 1.1 für die Anerkennung als NSL erforderlich, Kooperationsverträge mit allen betreffenden
 - AP,
 - NSL,
 - IS,
 - sowie allen Beratern mit nachweislicher Fachkompetenz im Bereich der schutzobjektspezifischen Planung einer angemessenen Gefahrenabwehr.

Hinweis: Der Berater sollte für eine ganzheitliche Betrachtung der Sicherheitskonzepte von Schutzobjekten befähigt sein und Sicherheitskonzepte als Zusammenspiel technischer und organisatorischer Maßnahmen entwickeln, umsetzen und begleiten können.

- h) Eine umfassende, detaillierte Beschreibung über die Funktionen des eingesetzten Gefahrenmanagementsystems (GMS) (2.1.6) oder ein gültiges Zertifikat zu dem gemäß VdS 3534 anerkannten und in der NSL bzw. vom AP verwendeten GMS

- i) Auflistung der im Alarmdienst eingesetzten L-NSL-FK und NSL-FK gemäß Anhang A mit den erforderlichen Qualifikationsnachweisen
- j) Dienstplan des Alarmdienstes zum Zeitpunkt der Auftragserteilung sowie Dienstplan für den darauffolgenden Monat. Im Dienstplan sind die eingeplanten Mitarbeiter zu jeder Schicht aufzuführen. Der Dienstplan ist mit einer Legende zu versehen, die eine eindeutige Zuordnung des Alarmdienstpersonals entsprechend ihrer jeweiligen Schichtdienstzeiten erlaubt

Anmerkung: Die Dokumentation des Kunden (2.1.9) sollte möglichst in digitaler Form (vorzugsweise auf einer CD-ROM oder einem USB-Stick) eingereicht werden.

Mit Eingang des Auftrages wird von der VdS-Zertifizierungsstelle die Vollständigkeit der beigefügten Unterlagen geprüft. Mit der schriftlichen Bestätigung des Auftrages werden eventuell fehlende Unterlagen nachgefordert.

Nur vollständig eingereichte Aufträge einschließlich der erforderlichen Nachweisdokumentation gemäß a) bis j) können bearbeitet werden. Im Einzelfall können von der VdS-Zertifizierungsstelle weitere Unterlagen oder Erläuterungen zum Auftrag angefordert werden.

Die Abwicklung des Schriftverkehrs und die fachspezifische Begutachtung vor Ort erfolgen in deutscher Sprache.

Liegen der VdS-Zertifizierungsstelle nicht innerhalb von sechs Monaten nach Auftragserteilung sämtliche geforderten Unterlagen vor, wird die Bearbeitung des Auftrages eingestellt. Ebenso wird die Bearbeitung des Auftrages in der Regel abgebrochen, wenn das Verfahren nicht innerhalb von 18 Monaten nach Auftragserteilung mit einem positiven Ergebnis (Anerkennung) abgeschlossen werden kann. Die bis dahin eingereichten Unterlagen werden an den Kunden (2.1.9) zurückgesandt. Alle Aufwendungen, die der VdS-Zertifizierungsstelle bis zu diesem Zeitpunkt entstanden sind, werden dem Kunden (2.1.9) in Rechnung gestellt. Danach kann das Anerkennungsverfahren nur durch einen neuen Auftrag wieder aufgenommen werden.

4.2 Begutachtung des Sicherungskonzeptes der NSL bzw. des AP

Das anhand VdS 3181 dokumentierte Sicherungskonzept (2.1.16) der NSL bzw. des AP sowie die zugehörige Nachweisdokumentation wird durch die VdS-Zertifizierungsstelle auf Einhaltung der Schutzziele gemäß VdS 3138-1 und den hierfür geltenden Anforderungen, unter Berücksichtigung der mitgeltenden Normen und Richtlinien, begutachtet.

Anmerkung: Zur Vorbereitung und im Rahmen der Begutachtung des Sicherungskonzeptes (2.1.16) der NSL bzw. des AP kann auf Wunsch des Kunden (2.1.9) ein Vorgespräch mit der VdS-Zertifizierungsstelle stattfinden. Grundlage für dieses Vorgespräch ist die eingereichte Dokumentation.

Das Ergebnis der Begutachtung des Sicherungskonzeptes (2.1.16) der NSL bzw. des AP wird dem Kunden (2.1.9) schriftlich mitgeteilt. Sofern Mängel (2.1.11) oder Unstimmigkeiten in der Darlegung des Sicherungskonzeptes (2.1.16) der NSL bzw. des AP vorliegen, werden diese ebenfalls schriftlich dargelegt. Der Kunde wird aufgefordert, die Mängel (2.1.11) bzw. Unstimmigkeiten zu beheben, sein Sicherungskonzept (2.1.16) der NSL bzw. des AP entsprechend nachzubessern und der Zertifizierungsstelle anhand VdS 3181 erneut vorzulegen.

4.3 Fachspezifische Erst-Begutachtung

4.3.1 Vorbereitung der fachspezifischen Erst-Begutachtung

Ist das Ergebnis der Begutachtung des Sicherungskonzeptes (2.1.16) der NSL bzw. des AP mängelfrei, wird auf Grundlage der dargelegten Sicherungsmaßnahmen (2.1.17) und der zugehörigen Nachweisdokumentation ein Begutachtungsplan für die fachspezifische Erst-Begutachtung vor Ort vorbereitet und mit dem Kunden abgestimmt. Das anhand VdS 3181 dokumentierte Sicherungskonzept (2.1.16) der NSL bzw. des AP muss die zum Zeitpunkt der fachspezifischen Erst-Begutachtung aktuelle Version sein und mindes-

tens acht Wochen vor dem Begutachtungstermin der VdS-Zertifizierungsstelle vollständig vorliegen.

4.3.2 Durchführung der fachspezifischen Erst-Begutachtung

Die fachspezifische Erst-Begutachtung wird von mindestens einem fachkompetenten Mitarbeiter der VdS-Zertifizierungsstelle durchgeführt. Während der fachspezifischen Erst-Begutachtung werden alle für das jeweilige Anerkennungsverfahren geltenden Anforderungen der Richtlinien VdS 3138-1 begutachtet, bewertet und in einem Prüfbericht dokumentiert.

Der Kunde (2.1.9) erhält nach Abschluss der fachspezifischen Erst-Begutachtung eine Kopie des Prüfberichtes.

4.3.3 Mängel

Bei der Begutachtung festgestellte Mängel (2.1.11) werden in einem Mängelbericht dokumentiert. Die Mängel (2.1.11) müssen vom Kunden (2.1.9) in der Regel innerhalb von 3 Monaten nachweislich beseitigt werden. Die Nachweisführung über die ordnungsgemäße Mängelbeseitigung erfolgt in der Regel auf schriftlichem Wege. Bei erheblichen Mängeln (2.1.11), kann die VdS-Zertifizierungsstelle eine Nachprüfung vor Ort veranlassen. Werden Nachweise zur Mängelbeseitigung nicht innerhalb der festgelegten Frist vom Kunden (2.1.9) erbracht, ist in der Regel eine erneute fachspezifische Begutachtung bzw. fachspezifische Überprüfung erforderlich. Die Terminfristen gemäß den Abschnitten 4.1, 4.6.1, 4.6.3 und 5 sind hierbei einzuhalten.

4.4 Ausstellung des Zertifikates

Nach positivem Abschluss der fachspezifischen Erst-Begutachtung vor Ort und – falls erforderlich – der Mängelbeseitigung, werden die Ergebnisse einem weiteren fachkompetenten Mitarbeiter der VdS-Zertifizierungsstelle, welcher nicht an der fachspezifischen Erst-Begutachtung teilgenommen hat, zur Beurteilung der Anerkennungswürdigkeit vorgelegt. Bei positiver Beurteilung sowie einer formalen Überprüfung durch die Leitung der Zertifizierungsstelle, wird ein Zertifikat mit einer Gültigkeitsdauer von vier Jahren ausgestellt und dem Kunden (2.1.9) übersandt. Das Zertifikat wird in deutscher Sprache, auf Wunsch mit Firmenlogo, ausgestellt.

4.5 Fachspezifische Überprüfung

Im zweiten und dritten Jahr der Anerkennung findet jeweils eine fachspezifische Überprüfung der NSL bzw. des AP statt. Zwischen der fachspezifischen (Erst-) Begutachtung und den nachfolgenden fachspezifischen Überprüfungen muss jeweils mindestens ein Zeitraum von 11 Monaten liegen. Die VdS-Zertifizierungsstelle ermittelt zur Vorbereitung auf die fachspezifische Überprüfung etwaige bauliche, technische, organisatorische und personelle Veränderungen sowie die damit verbundenen Anpassungen des anhand VdS 3181 dokumentierten Sicherungskonzeptes (2.1.16) der NSL bzw. des AP. Abhängig von den vorgenannten Änderungen und Anpassungen ermittelt die VdS-Zertifizierungsstelle den zeitlichen und inhaltlichen Umfang der fachspezifischen Überprüfung. Der Kunde (2.1.9) wird anschließend durch die VdS-Zertifizierungsstelle über die vorgesehene Zeitdauer und den inhaltlichen Umfang der fachspezifischen Überprüfung informiert.

Werden bei der fachspezifischen Überprüfung Mängel (2.1.11) festgestellt, wird wie unter Abschnitt 4.3.3 beschrieben verfahren. Nach positivem Abschluss der fachspezifischen Überprüfung und – falls erforderlich – der Mängelbeseitigung, werden die Ergebnisse einem weiteren fachkompetenten Mitarbeiter der VdS-Zertifizierungsstelle, welcher nicht an der fachspezifischen Überprüfung teilgenommen hat, zur Beurteilung der weiteren Anerkennungswürdigkeit vorgelegt. Bei positiver Beurteilung erhält der Kunde (2.1.9) eine schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung seiner Anerkennung als NSL bzw. als AP erfüllt sind.

4.6 Verlängerung, Änderung, Wiederaufnahme

4.6.1 Verlängerung der Gültigkeit von Zertifikaten

Die Gültigkeit der Anerkennung kann im vierten Jahr des Anerkennungsverfahrens durch Auftrag verlängert werden. Der Auftrag zur Verlängerung (siehe Anhang D1 bzw. Anhang D2) muss spätestens sechs Monate vor Ablauf der bestehenden Anerkennung bei der VdS-Zertifizierungsstelle vorliegen.

Voraussetzung für die Verlängerung der Anerkennung ist der erfolgreiche Abschluss einer fachspezifischen Begutachtung vor Ort. Die Begutachtung kann erst nach der Auftragserteilung, muss jedoch vor Ablauf der Gültigkeit der Anerkennung durchgeführt werden. Die fachspezifische Begutachtung stellt eine erneute Sichtprüfung im Sinne einer fachspezifischen Erst-Begutachtung (siehe auch Abschnitt 4.3.2) dar, in der alle Anforderungen der Richtlinien VdS 3138-1 sowie der mitgeltenden Normen und Richtlinien geprüft werden. Festgestellte Mängel (2.1.11) werden gemäß Abschnitt 4.3.3 behandelt. Die Ausstellung eines neuen Zertifikates erfolgt dann gemäß Abschnitt 4.4. Dabei wird nach Möglichkeit ein Zertifikat ausgestellt, dessen Laufzeit nahtlos an das ursprüngliche Zertifikat anschließt. Hierfür muss der Kunde (2.1.9) zum Zeitpunkt des Ablaufs des alten Zertifikates alle Anforderungen erfüllen (positive fachspezifische Begutachtung, keine offenen Mängel (2.1.11)). Erfüllt der Kunde (2.1.9) auch sechs Monate nach Ablauf des ursprünglichen Zertifikates nicht die Voraussetzungen für die Verlängerung, wird das Verfahren zur Fortführung der Anerkennung durch Widerruf gemäß Abschnitt 5 abgebrochen.

4.6.2 Änderungen von Anerkennungen

Erweiterungen oder Einschränkungen des Geltungsbereiches (2.1.5) der Anerkennung oder Änderungen an den Anerkennungsgrundlagen (z. B. Änderungen am Sicherheitskonzept (2.1.16) der NSL bzw. des AP und den Sicherungsmaßnahmen (2.1.17), Umzug, Änderung der Firmierung) während der Laufzeit der Anerkennung sind schriftlich mittels Auftragsformular (Anhang D1 bzw. Anhang D 2) zu beauftragen. In der Regel muss dann durch eine fachspezifische Begutachtung nachgewiesen werden, dass die Anforderungen der Richtlinien VdS 3138-1 sowie der mitgeltenden Normen und Richtlinien weiterhin erfüllt werden. Abhängig von Art und Umfang der Änderungen muss die fachspezifische Begutachtung vor Ort durchgeführt werden.

Geringfügige Änderungen und Ergänzungen (z. B. Umfirmierung, Änderung der Firmenbezeichnung) können ggf. auch ohne eine fachspezifische Begutachtung vor Ort erfolgen. Einzelheiten dazu sind mit der VdS-Zertifizierungsstelle abzustimmen.

Die VdS-Zertifizierungsstelle entsorgt ungültig gewordene Teile der eingereichten Dokumentation kostenfrei, sofern der Kunde (2.1.9) dieser Entsorgung nicht ausdrücklich widerspricht und die Dokumentation rechtzeitig zurückfordert.

4.6.3 Wiederaufnahme von ungültig gewordenen Zertifizierungen

Eine entweder durch Widerruf (siehe Abschnitt 5) oder Erreichen des Laufzeitendes des Zertifikates ohne Verlängerung ungültig gewordene Anerkennung kann im Ausnahmefall durch ein Wiederaufnahmeverfahren wieder eingesetzt werden. Der Auftrag hierzu erfolgt unter Verwendung des Auftragsformulars (Anhang D1 bzw. Anhang D2). Dem Auftrag müssen folgende Nachweise beigefügt werden:

- Nachweis, dass keine offenen Beschwerdeverfahren gegen den Kunden (2.1.9) vorliegen.
- Nachweis, dass das ursprüngliche Zertifikat zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nicht länger als sechs Monate ungültig ist.
- Begründung, warum die ursprüngliche Anerkennung nicht fristgerecht verlängert werden konnte.

Zur Wiederaufnahme der Anerkennung muss eine fachspezifische Begutachtung vor Ort durchgeführt werden. Dabei bestimmt der erfolgreiche Abschluss der fachspezifischen Begutachtung den Beginn des Anerkennungszeitraumes.

Im Falle eines Widerrufs, beginnt die Gültigkeit des Zertifikates und somit der Anerkennung mit der Wiedereinsetzung des Zertifikates (verkürzte Laufzeit).

Im Falle einer nicht fristgerechten Verlängerung der Anerkennung, wird die Gültigkeit des Zertifikates ausgehend vom Ablaufdatum des ursprünglichen Zertifikates verlängert.

Die ursprüngliche Zertifizierungsnummer wird in beiden Fällen beibehalten. Eine Wiederaufnahme der Anerkennung muss sechs Monate nach Ablauf des widerrufenen bzw. ursprünglichen Zertifikates erfolgreich abgeschlossen sein. Ansonsten muss eine vollständige Erstanerkennung (siehe Abschnitt 4.1 - 4.4) wiederholt werden.

5 Widerruf

Zertifikate können widerrufen und damit ungültig werden.

Widerruf erfolgt, wenn

- die dem Auftrag zu Grunde liegenden Richtlinien oder Normen sich ändern und diese Änderungen vom Kunden (2.1.9) nicht innerhalb einer angemessenen Frist umgesetzt werden,
- fachspezifische Begutachtungen oder Überprüfungen nicht innerhalb der verfahrensgemäßen Zeiträume durchgeführt werden,
- bei der fachspezifischen Erst-/Begutachtung bzw. Überprüfung vor Ort Mängel (2.1.11) festgestellt werden und diese nicht innerhalb von sechs Monaten vom Kunden (2.1.9) behoben werden,
- im Alarmdienst der NSL
 - pro Schicht nicht mindestens eine NSL-FK eingesetzt wird,
 - keine Übertragungssysteme mit GMS zur Weiterleitung und bidirektionalen Überwachung von Meldungen mindestens bis zu einem externen Alarmprovider oder innerhalb der betriebseigenen AES eingesetzt wird (siehe VdS 3138-1, Anhang A),
 - kein zertifiziertes QM-System nachgewiesen und aufrechterhalten wird, das den Anforderungen gemäß Anhang B entspricht,
 - die geforderten Verträge mit Kooperationspartnern nicht aufrechterhalten werden
- beim Alarmprovider
 - nicht die nach DIN EN 50518 mindestens geforderte Anzahl an Bedienern eingesetzt wird,
 - keine Übertragungssysteme mit GMS zur Weiterleitung und bidirektionalen Überwachung von Meldungen mindestens bis zu einem externen Alarmdienst eingesetzt wird,
 - kein Zertifikat über die Normkonformität der AES gemäß DIN EN 50518 nachgewiesen und aufrechterhalten wird, das den Anforderungen gemäß Anhang C entspricht,
 - kein zertifiziertes QM-System nachgewiesen und aufrechterhalten wird, das den Anforderungen gemäß Anhang B entspricht,
- der Anbieter von Dienstleistungen einer anerkannten NSL keinen Alarmdienst und/ oder Interventionsdienst bzw. keine Leistungen zur Effizienzsteigerung zur Gefahrenabwehr anbietet,
- der Anbieter von Dienstleistungen eines anerkannten Alarmproviders keine technischen Dienstleistungen im Sinne dieser Richtlinien anbietet,
- Zertifikate oder das VdS-Logo (siehe Abschnitt 6) unkorrekt verwendet werden (z. B. durch Missbrauch oder unlautere Werbung),
- der Kunde (2.1.9) seinen Verpflichtungen nach diesen Richtlinien oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber VdS Schadenverhütung nicht nachkommt,
- die VdS-Zertifizierungsstelle die Akkreditierung zu diesen Anerkennungsverfahren verliert¹,

- der Kunde schriftlich den freiwilligen Widerruf seiner anerkannten Dienstleistungen verlangt.

Der Widerruf der Anerkennung wird dem Kunden (2.1.9) schriftlich mitgeteilt. Gegen den Widerruf kann innerhalb von zwei Monaten Beschwerde eingelegt werden (siehe Abschnitt 7). Beschwerden haben hinsichtlich des Widerrufs keine aufschiebende Wirkung.

Nach dem Widerruf der Anerkennung verpflichtet sich der Kunde (2.1.9), jegliche Werbung, die sich in irgendeiner Weise auf die Anerkennung bezieht, ab Kenntnis des Widerrufs zu unterlassen und sämtliche von der Zertifizierungsstelle geforderten Anerkennungsdokumente zurückzugeben.

6 Werbung

Anerkannte Unternehmen dürfen mit der VdS-Anerkennung werben. Es ist jedoch untersagt, die Marke „VdS“ oder Abwandlungen hiervon bzw. die Anerkennung als solche in die Firmenbezeichnung aufzunehmen. Die Werbung mit der VdS-Anerkennung muss den Inhalt des ausgestellten Zertifikates korrekt wiedergeben. Die Werbung darf nicht den Eindruck erwecken, dass Produkte oder Dienstleistungen des Kunden (2.1.9) VdS-angemerkt oder VdS-zertifiziert wurden oder dass eine VdS-Anerkennung als Errichterfirma, als Alarmempfangsstelle (2.1.2) bzw. Wach- und Sicherheitsunternehmen ausgesprochen wurde – es sei denn, es bestehen solche Anerkennungen bzw. Zertifizierungen. Die diesbezüglichen Vorgaben auf dem Zertifikat sind einzuhalten.

Der Anbieter (2.1.4) darf auf seine VdS-Anerkennung als NSL (2.1.12) mit folgendem Logo hinweisen:



Der Anbieter (2.1.4) darf auf seine VdS-Anerkennung als AP (2.1.3) mit folgendem Logo hinweisen:



Für Anbieter (2.1.4), die auch in anderen Verfahren von VdS Schadenverhütung zertifiziert und/oder anerkannt sind, steht auf Anfrage alternativ ein kombiniertes Logo zur Verfügung, das alle Anerkennungen und Zertifizierungen ausweist.

Das Logo darf unter Beibehaltung der Proportionen vergrößert oder verkleinert werden. Eine Mindesthöhe von 13 mm für die quadratische Umrandung des VdS-Zeichens darf nicht unterschritten werden. Bei Farbdruck ist HKS 42 zu verwenden. Das Logo darf auf Briefköpfen, Werbeschriften und Veröffentlichungen des Anbieters verwendet werden. Das Logo darf nicht in Verbindung mit Leistungen des Anbieters (2.1.4) gebracht werden, die nicht durch den Zertifizierungsumfang abgedeckt sind.

Das Akkreditierungssymbol¹ der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) darf vom Anbieter (2.1.4) nur im Rahmen einer vollständigen, unveränderten Wiedergabe des Zertifikates benutzt werden.

Wenn der Anbieter (2.1.4) darauf hinweisen will, dass die VdS-Zertifizierungsstelle akkreditiert¹ ist, ist folgende Formulierung zu ergänzen:

“Die VdS Schadenverhütung GmbH ist von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) als Zertifizierungsstelle für Alarmempfangsstellen akkreditiert.“

Nach Aufforderung durch die VdS-Zertifizierungsstelle hat der Anbieter (2.1.4) diesen Hinweis zu entfernen.

Im Zweifelsfall sind die Werbung und die Verwendung des Logos mit der VdS-Zertifizierungsstelle abzustimmen.

7 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese Richtlinien gelten in Verbindung mit den „AGB für die Erbringung von Prüf- und Zertifizierungsdienstleistungen“ der VdS Schadenverhütung GmbH, VdS 3177, in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können kostenfrei auf der Internetseite www.vds.de heruntergeladen und auf Wunsch übersandt werden.

Ergänzend dazu gilt, dass VdS Schadenverhütung GmbH mit der Begutachtung und der Anerkennung des jeweiligen Sicherungskonzeptes (2.1.14) der NSL bzw. des AP keine Gewähr übernimmt für die Ordnungsgemäßheit und Funktionstüchtigkeit sowie für die Fehlerfreiheit der durch den Kunden erbrachten sonstigen Leistungen und Waren, welche der Kunde Dritten gegenüber erbringt bzw. liefert. Dies gilt insbesondere auch für Sicherungsdienstleistungen, die im Rahmen des Anerkennungsverfahrens durch VdS Schadenverhütung stichprobenartig geprüft werden.

8 Gebühren

Das Anerkennungsverfahren sowie die Prüftätigkeiten der VdS-Zertifizierungsstelle sind gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren kann der Gebührentabelle der VdS-Zertifizierungsstelle entnommen werden. Die Gebührentabelle wird im Internet unter www.vds.de veröffentlicht. In der Regel wird jeweils im ersten Monat eines Jahres eine neue Gebührentabelle veröffentlicht. Darüber hinaus kann die Gebührentabelle dem Kunden (2.1.9) auf Anfrage unentgeltlich in Papierform zugesandt werden. Für die Berechnung der Leistungen gelten die Gebühren nach Maßgabe der Gebührentabelle zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

Wird ein vereinbarter Prüftermin vor Ort aus Gründen, die der Kunde (2.1.9) zu vertreten hat, abgesagt oder verschoben, werden dem Kunden (2.1.9) folgende Gebühren in Rechnung gestellt:

- Bei einer Absage/Verschiebung, die kurzfristiger als vier Wochen vor dem vereinbarten Prüftermin erfolgt: 20 % der veranschlagten Prüfkosten
- Bei einer Absage/Verschiebung, die kurzfristiger als zwei Wochen vor dem vereinbarten Prüftermin erfolgt: 40 % der veranschlagten Prüfkosten
- Bei einer Absage/Verschiebung, die kurzfristiger als eine Woche vor dem vereinbarten Prüftermin erfolgt: 60 % der veranschlagten Prüfkosten

Die veranschlagten Prüfkosten werden nach gültiger Gebührentabelle ermittelt. Reisekosten werden nur berechnet, sofern Stornierungskosten entstanden sind.

9 Sonstiges

9.1 Angebote

Auf Anfrage wird von der VdS-Zertifizierungsstelle ein Angebot über das Anerkennungsverfahren erstellt. Die Erstellung dieser Angebote ist für den Kunden kostenlos. Die Erstellung des Angebotes basiert auf Firmenangaben und Erfahrungswerten der VdS-Zertifizierungsstelle. Das Angebot kann deshalb nur eine grobe Abschätzung der zu erwartenden Kosten sein und ist für die VdS-Zertifizierungsstelle nicht bindend.

9.2 Vorkehrungen für die Durchführung fachspezifischer Begutachtungen und Überprüfungen

Der Kunde (2.1.9) verpflichtet sich mit der Auftragserteilung den Prüfern der VdS-Zertifizierungsstelle den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Zugang zum Betriebsgelände und den Betriebsstätten der NSL bzw. des AP sowie den zugehörigen technischen Versorgungsräumen und den zugehörigen Verwaltungsräumen uneingeschränkt zu gewähren. Er verpflichtet sich weiterhin, den Prüfern der VdS-Zertifizierungsstelle die Einsichtnahme in Dokumente und Aufzeichnungen, soweit sie zur Nachweisführung der Richtlinien VdS 3138-1 sowie den mitgeltenden Normen und Richtlinien und entsprechend den vorliegenden Richtlinien erforderlich sind, uneingeschränkt zu gewähren. Hierzu gehört auch die für die fachspezifische Begutachtung bzw. Überprüfung erforderliche Befragung des Personals in der NSL und beim AP sowie des in ihrem Auftrag tätigen Personals.

Ferner ermöglicht der Kunde (2.1.9) auf Anfrage fachspezifische Begutachtungen bzw. Überprüfungen vor Ort in Begleitung eines Begutachters der Akkreditierungsstelle¹, die vom VdS-Prüfer durchgeführt, geleitet und verantwortet wird.

9.3 Verpflichtungen des Kunden

Der Kunde (2.1.9) muss alle Beanstandungen, insbesondere Beanstandungen von seinen Kunden (siehe hierzu auch VdS 3138-1 Abschnitt 6n) und 6.2j)) und die daraufhin eingeleiteten Maßnahmen detailliert aufzeichnen und dem VdS-Prüfer auf Verlangen zur Verfügung stellen.

Der Kunde (2.1.9) verpflichtet sich, der VdS-Zertifizierungsstelle unverzüglich alle Änderungen an seinem anhand VdS 3138 dargelegten Sicherheitskonzept (2.1.16) der NSL bzw. des AP und den Sicherheitsmaßnahmen (2.1.17) mitzuteilen, um die Überprüfung der andauernden Richtlinienkonformität zu ermöglichen. Hierzu gehören auch Änderungen wie Umzug, Umfirmierung oder ein Personalwechsel in der Führungsebene der anerkannten NSL bzw. des anerkannten AP.

Weiterhin verpflichtet er sich, mindestens einmal jährlich im Internet unter der Adresse www.vds.de zu prüfen, ob Neufassungen dieser Richtlinien sowie die zu diesen Richtlinien gehörenden gültigen Gebührentabellen, Merkblätter und Rundschreiben veröffentlicht wurden.

Zusätzlich zu dem Angebot im Internet können alle Regelwerke auch in Papierform schriftlich angefordert werden (siehe Abschnitt 3).

Anhang A (Normativ)

Liste der im Alarmdienst eingesetzten L- NSL-FK bzw. NSL-FK

Nr.	Name, Vorname	Geburts- datum	Qualifikation ¹⁾ als		WF – Nr. ²⁾	Kenn- ziffer ³⁾	Bewertung durch VdS
			L-NSL-FK	NSL-FK			
1			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
2			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
3			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
4			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
5			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
6			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
7			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
8			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
9			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
10			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
11			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
12			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
13			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
14			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
15			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
16			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
17			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
18			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
19			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
20			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Legende:	1) Bitte pro Zeile nur in einer Spalte der Qualifikationen ein Kreuz eintragen. 2) Wird in dieser Spalte die WF-Nr. des Zertifikates über die Prüfung zur L- / NSL-FK eingetragen, sind keine weiteren Nachweise erforderlich. 3) Bitte in dieser Spalte die Kennziffer der gleichwertigen Qualifikation gemäß Tabelle 1 (siehe nächste Seite) einfügen und eine Zeugniskopie der Qualifikation beifügen. Trifft keine der Qualifikationen für den Mitarbeiter zu, bitte in das jeweilige Feld dieser Spalte einen Querstrich eintragen.						
Bewertung durch VdS	OK: Qualifikation wurde durch Angabe der WF-Zertifikats-Nr. (Zertifikat über die erfolgreich abgeschlossene Prüfung bei VdS zur L-NSL-FK oder NSL-FK) oder gemäß Kennziffer durch Beifügen der Zeugniskopien nachgewiesen ?: Die Qualifikation ist nicht, bzw. nicht ausreichend nachgewiesen. => Nachweise sind nachzureichen! P: Der/die Mitarbeiter/in muss die Qualifikation zur L-NSL-FK bzw. NSL-FK durch Prüfung nachweisen						

Fortsetzung Anhang A**(Normativ) Liste der im Alarmdienst eingesetzten L-NSL-FK bzw. NSL-FK**

Folgende Qualifikationen werden nur als gleichwertige Qualifikation für eine NSL-Fachkraft akzeptiert sofern diesem Anhang eine entsprechende Zeugniskopie über die Qualifikation beigelegt wird:

Kennziffer	Gleichwertige Qualifikation
1	Meister für Schutz und Sicherheit
2	Fachkraft für Schutz und Sicherheit
3	Servicekraft für Schutz und Sicherheit
4	Qualifikation aufgrund der Bestandschutzregelung gemäß VdS 2153. <i>Hinweis: Ein Nachweis ist in diesem Fall nicht beizufügen, da hierzu ein eigenes Nachweisverfahren eingeführt wird.</i>

Tabelle 1: Gleichwertige Qualifikationen zur NSL-Fachkraft

Anmerkung: Die Kennziffern bitte in der entsprechenden Spalte der Liste eintragen

Anhang B (Normativ)

Behandlung von QM-Zertifikaten (DIN EN ISO 9001) innerhalb des Anerkennungsverfahrens

Zertifizierungen von QM-Systemen, die nicht von der VdS-Zertifizierungsstelle durchgeführt wurden, werden unter folgenden Bedingungen als Grundlage für eine VdS-Anerkennung als NSL bzw. AP akzeptiert:

- a) Die Zertifizierungsstelle muss von einer Akkreditierungsstelle akkreditiert worden sein, die Mitglied der „European co-operation for Accreditation“ (EA, vormals EAC) ist und dort das „Multilaterale Abkommen“ (MLA) unterzeichnet hat.

Anmerkung 1: Zertifizierungsstellen, die von der Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) akkreditiert worden sind, erfüllen diese Anforderungen.

Anmerkung 2: Die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) ist seit 01.01.2010 beliehene nationale Akkreditierungsstelle der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Akkreditierungsstellengesetzes. In diese GmbH wurden DGA (ehemals DACH, DAP und TGA/DATech) und DKD übergeleitet. Die von der DAkkS erteilte Akkreditierung und die darauf beruhenden Zertifizierungen sind weltweit gültig.

- b) Die Zertifizierungsstelle muss von der Akkreditierungsstelle (siehe Ziffer a)) für die Zertifizierung von Qualitäts-Managementsystemen gemäß den europäisch harmonisierten Normen DIN EN ISO 9001 und DIN EN ISO/IEC 17021 akkreditiert sein.
- c) Das Zertifikat gemäß DIN EN ISO 9001 weist im Geltungsbereich (2.1.5) eindeutig aus, dass die Dienstleistungen einer NSL bzw. eines AP abgedeckt sind. Im Zweifelsfall ist der VdS-Zertifizierungsstelle eine entsprechende Erklärung der akkreditierten Zertifizierungsstelle vorzulegen, die dies belegt. Ferner darf der Geltungsbereich (2.1.5) des Zertifikates keine Ausschlüsse aufweisen.
- d) Der Kunde (2.1.9) weist der VdS-Zertifizierungsstelle nach, dass die jährlichen Überwachungsaudits durchgeführt werden (durch Zusendung von Kopien der Auditberichte oder Bestätigung der akkreditierten Zertifizierungsstelle).
- e) In begründeten Fällen (z. B. wiederholter Verstoß gegen die Anforderungen dieser Richtlinien) wird der Kunde (2.1.9) von der VdS-Zertifizierungsstelle aufgefordert, seine Dokumentation (QM-Handbuch, Verfahrensanweisungen etc.) zu übermitteln. Durch die Überprüfung der Unterlagen soll insbesondere festgestellt werden, ob die Anforderungen der Richtlinien VdS 3138-1 berücksichtigt werden. Werden bei der Überprüfung Mängel (2.1.11) festgestellt, legt die VdS-Zertifizierungsstelle entsprechende Korrekturmaßnahmen fest, die innerhalb einer vorgegebenen Frist (in der Regel 3 Monate) umgesetzt werden müssen.

Anmerkung: Sofern das QM-System von der VdS-Zertifizierungsstelle zertifiziert ist, wird die Prüfung der QM-Dokumentation auf Übereinstimmung mit den Anforderungen der Richtlinien VdS 3138-1 im Rahmen der QM-Systemaudits durchgeführt. Außerdem wird mit dem Auftraggeber der erforderliche Geltungsbereich (2.1.5) des QM-Zertifikats abgestimmt. Ferner können die fachspezifischen Begutachtungen und Überprüfungen der NSL bzw. des AP vor Ort mit den QM-Systemaudits kombiniert werden.

Anhang C (Normativ)

Behandlung von AES-Zertifikaten (DIN EN 50518) innerhalb des Anerkennungsverfahrens

Zertifizierungen von Alarmempfangsstellen gemäß DIN EN 50518, die nicht von der VdS-Zertifizierungsstelle durchgeführt wurden, werden unter folgenden Bedingungen als Grundlage für eine VdS-Anerkennung als NSL bzw. AP akzeptiert:

- a) Die Zertifizierungsstelle muss von einer Akkreditierungsstelle akkreditiert worden sein, die Mitglied der „European co-operation for Accreditation“ (kurz EA, vormals EAC) ist und dort das „Multilaterale Abkommen“ (MLA) unterzeichnet hat.

Anmerkung 1: Zertifizierungsstellen, die von der Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) akkreditiert worden sind, erfüllen diese Anforderungen.

Anmerkung 2: Die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) ist seit 01.01.2010 beliehene nationale Akkreditierungsstelle der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Akkreditierungsstellengesetzes. In diese GmbH wurden DGA (ehemals DACH, DAP und TGA/DATech) und DKD übergeleitet. Die von der DAkkS erteilte Akkreditierung und die darauf beruhenden Zertifizierungen sind weltweit gültig.

- b) Die Zertifizierungsstelle muss von der Akkreditierungsstelle (siehe Ziffer a)) für die Zertifizierung von Alarmempfangsstellen gemäß DIN EN 50518 auf Grundlage der europäisch harmonisierten Norm DIN EN ISO/IEC 17065 (vormals DIN EN 45011) akkreditiert sein.
- b) Das Zertifikat gemäß DIN EN 50518 weist im Geltungsbereich (2.1.5) eindeutig aus, dass die Dienstleistungen einer AES abgedeckt sind. Im Zweifelsfall ist der VdS-Zertifizierungsstelle eine entsprechende Erklärung der akkreditierten Zertifizierungsstelle vorzulegen, die dies belegt. Ferner darf der Geltungsbereich (2.1.5) des Zertifikates keine Ausschlüsse aufweisen.
- c) Der Kunde (2.1.9) weist der VdS-Zertifizierungsstelle nach, dass die jährlichen Audits durchgeführt werden (durch Zusendung von Kopien der Auditberichte oder Bestätigung der Zertifizierungsstelle).
- d) In begründeten Fällen (z. B. wiederholter Verstoß gegen die Anforderungen dieser Richtlinien) wird der Kunde (2.1.9) von der VdS-Zertifizierungsstelle aufgefordert, seine Dokumentation (Risikobeurteilung, Prozessanweisungen etc.) zu übermitteln. Durch die Überprüfung der Unterlagen soll insbesondere festgestellt werden, ob die Anforderungen der Richtlinien VdS 3138-1 in Bezug auf die AES berücksichtigt werden. Werden bei der Überprüfung Mängel (2.1.11) festgestellt, legt die VdS-Zertifizierungsstelle entsprechende Korrekturmaßnahmen fest, die innerhalb einer vorgegebenen Frist (in der Regel 3 Monate) umgesetzt werden müssen.

Anmerkung: Sofern die AES von der VdS-Zertifizierungsstelle zertifiziert ist, wird die Prüfung auf Übereinstimmung mit den Anforderungen der Richtlinien VdS 3138-1 in Verbindung mit der fachspezifischen Begutachtung und Überprüfung der AES durchgeführt. Außerdem wird mit dem Auftraggeber der erforderliche Geltungsbereich (2.1.5) des AES-Zertifikats abgestimmt.

Hinweise zu den Auftragsformularen

Lesen Sie bitte – **bevor Sie den Auftrag ausfüllen** – diese „Richtlinien für die Anerkennung von Notruf- und Service- Leitstellen und Alarm Providern“ (VdS 3138-2) und die folgenden Hinweise zum Auftragsformular sorgfältig durch.

- (1) Der Auftraggeber ist in der Regel der Anbieter (2.1.4) der anerkannten Dienstleistungen und Prozesse vertreten durch den Rechtsträger oder den Handlungsbevollmächtigten.
- (2) Firmenname des Auftraggebers bzw. der anzuerkennenden NSL bzw. des anzuerkennenden AP, gemäß Eintrag im Handelsregister/Gewerberegister.
- (3) Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist nur bei Erstaufträgen oder bei deren Änderung erforderlich.
- (4) Die Kontaktperson zur VdS-Zertifizierungsstelle ist bei einer NSL in der Regel der Gesamt-Prozess-Verantwortliche der NSL gemäß VdS 3138-1, Abs. 6a).
- (5) Angaben zur E-Mail-Adresse der Kontaktperson bzw. des Gesamt-Prozess-Verantwortlichen der NSL sind erforderlich, da in Zukunft ausschließlich Informationen über dieses Medium versandt werden.
- (6) Auf der Website von VdS Schadenverhütung (www.vds.de) werden Änderungen im Anerkennungsverfahren und andere wichtige Neuerungen aktuell veröffentlicht.
- (7) Das Sicherungskonzept der NSL bzw. des AP (siehe Abschnitt 4.2) ist in digitaler Form in einem allgemein üblichen Dateiformat (z. B. docx oder xls) mit dem Auftrag einzureichen.
- (8) Der Lageplan (siehe Abschnitt 4.1) ist nur bei Erstaufträgen oder bei Änderungen, in digitaler Form in einem allgemein üblichen Dateiformat (PDF), einzureichen.
- (9) Die Grundrisszeichnungen (siehe Abschnitt 4.1) sind nur bei Erstaufträgen oder Änderungen, in digitaler Form in einem allgemein üblichen Dateiformat (PDF), einzureichen.
- (10) Rechtsverbindliche Unterschrift des Rechtsträgers des Auftraggebers oder eines Handlungsbevollmächtigten. Wurden externe Stellen (z. B. Berater) vom Auftraggeber mit der Auftragserteilung beauftragt, muss die externe Stelle eine Kopie der Handlungsvollmacht des Auftraggebers beilegen.
- (11) Vorname und Name sind in Druckbuchstaben anzugeben.
- (12) Der Firmenstempel ist in Deutschland erforderlich.

Anhang D1

Auftragsformular für NSL

Auftrag zur Anerkennung einer Notruf- und Service- Leitstelle (NSL) gemäß VdS 3138-2		
Art der Auftrages:		
<input type="checkbox"/> Erstauftrag zur Anerkennung		Zertifizierungs-Nr. W _____
<input type="checkbox"/> Verlängerungsauftrag zur Anerkennung		Zertifizierungs-Nr. W _____
<input type="checkbox"/> Änderungsauftrag zur Anerkennung		Zertifizierungs-Nr. W _____
<input type="checkbox"/> Wiederaufnahmeauftrag zur Anerkennung		Zertifizierungs-Nr. W _____
1. Auftraggeber (1)		
Firmenname (2)		
Vertretungsberechtigt (bei Kapital- u. Personen- gesellschaften)		
Ust.Id.Nr. (3)		
Straße/Haus-Nr.		
Land/PLZ/Ort		
Tel.-Nr./Fax.-Nr.		
Gesamt-Prozess- Verantwortlicher (GPV) (4)		
E-Mail-Adresse des GPV (5)		
Zugang zum Internet (6)	<input type="checkbox"/> vorhanden	<input type="checkbox"/> nicht vorhanden
Adresse der firmeneigenen Website		
2. Rechnungsanschrift (nur ausfüllen, falls abweichend von Nr. 1)		
Firmenname (2)		
Straße/Haus-Nr.		
Land/PLZ/Ort		
Tel.-Nr./Fax.-Nr.		
Ust.Id.Nr. (3)		
Besonderheiten, im Rahmen der Rechnungsstellung:		
3. Adresse des Anbieters der anzuerkennenden Leistungen (nur ausfüllen, falls abweichend von Nr. 1)		
Firmenname (2)		
Straße/Haus-Nr.		
Land/PLZ/Ort		
Tel.-Nr./Fax.-Nr.		
Gesamt-Prozess- Verantwortlicher (GPV) (4)		
E-Mail-Adresse des GPV (5)		
Zugang zum Internet (6)	<input type="checkbox"/> vorhanden	<input type="checkbox"/> nicht vorhanden
Adresse der firmeneigenen Website		

Fortsetzung Anhang D1 – Auftragsformular für NSL

4.	Sicherungskonzept der NSL mit Nachweisdokumentation (bitte möglichst auf elektronischem Datenträger) (7)	
	<input type="checkbox"/> Aktuelles Sicherungskonzept der NSL, dargelegt anhand VdS 3181 <input type="checkbox"/> nicht erforderlich, da das aktuelle Sicherungskonzept der NSL VdS bereits vorliegt	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> wird nachgereicht bis zum _____
5.	Lageplan und Grundrisszeichnung (nicht erforderlich, wenn die NSL in einer VdS-zertifizierten AES betrieben wird)	
	Lageplan (8)	<input type="checkbox"/> keine Änderung seit dem letzten Auftrag <input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> wird nachgereicht bis zum _____
	Grundrisszeichnungen (9)	<input type="checkbox"/> keine Änderung seit dem letzten Auftrag <input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> wird nachgereicht bis zum _____
7.	Zertifikate zum QM-System und zur AES	
	<input type="checkbox"/> Gültiges QM-Zertifikat nach DIN EN ISO 9001 <input type="checkbox"/> nicht erforderlich, da das QMS durch VdS zertifiziert ist	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> wird nachgereicht bis zum _____
	<input type="checkbox"/> Gültiges Zertifikat der AES nach DIN EN 50518 <input type="checkbox"/> nicht erforderlich, da die NSL in einer VdS-zertifizierten AES betrieben wird	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> wird nachgereicht bis zum _____ <input type="checkbox"/> wird über Kooperationsvertrag nachgewiesen
8.	Kooperationsverträge zu den mittels Kooperationsvereinbarung erbrachten Leistungen	
	<input type="checkbox"/> Kooperationsverträge mit AP(n)	<input type="checkbox"/> Anzahl ____ liegt / liegen bei <input type="checkbox"/> wird/werden nachgereicht bis zum _____
	<input type="checkbox"/> Kooperationsverträge mit NSL(n)	<input type="checkbox"/> Anzahl ____ liegt / liegen bei <input type="checkbox"/> wird/werden nachgereicht bis zum _____
	<input type="checkbox"/> Kooperationsverträge mit IS(n)	<input type="checkbox"/> Anzahl ____ liegt / liegen bei <input type="checkbox"/> wird/werden nachgereicht bis zum _____
	<input type="checkbox"/> Kooperationsverträge mit fachkompetenten Beratern	<input type="checkbox"/> Anzahl ____ liegt / liegen bei <input type="checkbox"/> wird/werden nachgereicht bis zum _____
9.	Nachweise zu eingesetzten Gefahrenmanagementsystemen	
	<input type="checkbox"/> Gültige(s) Zertifikat(e) über die Anerkennung gemäß VdS 3534	<input type="checkbox"/> Anzahl ____ liegt / liegen bei <input type="checkbox"/> wird/werden nachgereicht bis zum _____
	<input type="checkbox"/> Alternativ/zusätzlich liegt eine Beschreibung über die Funktionen des/der eingesetzten GMS(e) bei	<input type="checkbox"/> Anzahl ____ liegt / liegen bei <input type="checkbox"/> wird/werden nachgereicht bis zum _____
10.	Liste der im Alarmdienst eingesetzten L-NSL-FK bzw. NSL-FK	
	<input type="checkbox"/> Liste gemäß Anhang A mit den erforderlichen Qualifikationsnachweisen	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> wird nachgereicht bis zum _____

Fortsetzung Anhang D1 – Auftragsformular für NSL

11.	Aktuelle Dienstesatzpläne des Alarmdienstes
	<input type="checkbox"/> Aktueller Dienstesatzplan für den Alarmdienst aus dem Monat der Auftragserteilung und für den darauffolgenden Monat. <input type="checkbox"/> liegen bei <input type="checkbox"/> werden nachgereicht bis zum _____
12.	Ausführung des Zertifikates zur Anerkennung
	<input type="checkbox"/> Zertifikat in deutscher Sprache <input type="checkbox"/> mit Firmenlogo <input type="checkbox"/> Zertifikat in deutscher und englischer Sprache <input type="checkbox"/> mit Firmenlogo
13.	Terminwunsch für die Begutachtung vor Ort
	Die fachspezifische Erst-/Begutachtung vor Ort soll stattfinden in KW/Jahr: ____ / _____
14.	Verpflichtungen (10)
	<p>Die Richtlinien zur Anerkennung von NSL und AP, VdS 3138-2, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, VdS 3177 und die zugehörigen Gebührentabellen der VdS-Zertifizierungsstelle in ihrer derzeit aktuellen Fassung habe(n) ich (wir) zur Kenntnis genommen und erkenne(n) sie als festen Vertragsbestandteil an.</p> <p>Vorname, Name (11) _____</p> <p>Datum _____</p> <p>Unterschrift _____</p> <p style="text-align: right;">Firmenstempel (12)</p>

Anhang D2

Auftragsformular für AP

Auftrag für die Anerkennung zum Alarmprovider (AP) gemäß VdS 3138-2		
Art der Auftrages:		
<input type="checkbox"/>	Erstauftrag zur Anerkennung	
<input type="checkbox"/>	Verlängerungsauftrag zur Anerkennung	Zertifizierungs-Nr. W _____
<input type="checkbox"/>	Änderungsauftrag zur Anerkennung	Zertifizierungs-Nr. W _____
<input type="checkbox"/>	Wiederaufnahmeauftrag zur Anerkennung	Zertifizierungs-Nr. W _____
<input type="checkbox"/>	Der AP bietet auch den Alarmdienst an	(bitte Pos. 10. und 11. ausfüllen)
1.	Auftraggeber (1)	
	Firmenname (2)	
	Vertretungsberechtigt (bei Kapital- u. Personengesellschaften)	
	Ust.Id.Nr. (3)	
	Straße/Haus-Nr.	
	Land/PLZ/Ort	
	Tel.-Nr./Fax.-Nr.	
	Kontaktperson (4)	
	E-Mail-Adresse der Kontaktperson (5)	
	Zugang zum Internet (6)	<input type="checkbox"/> vorhanden <input type="checkbox"/> nicht vorhanden
	Adresse der firmeneigenen Website	
2.	Rechnungsanschrift (nur ausfüllen, falls abweichend von Nr. 1)	
	Firmenname (2)	
	Straße/Haus-Nr.	
	Land/PLZ/Ort	
	Tel.-Nr./Fax.-Nr.	
	Ust.Id.Nr. (3)	
	Besonderheiten, im Rahmen der Rechnungsstellung:	
3.	Adresse des Anbieters der anzuerkennenden Leistungen (nur ausfüllen, falls abweichend von Nr. 1)	
	Firmenname (2)	
	Straße/Haus-Nr.	
	Land/PLZ/Ort	
	Tel.-Nr./Fax.-Nr.	
	Kontaktperson (4)	
	E-Mail-Adresse der Kontaktperson (5)	
	Zugang zum Internet (6)	<input type="checkbox"/> vorhanden <input type="checkbox"/> nicht vorhanden
	Adresse der firmeneigenen Website	
4.	Sicherungskonzept des AP mit Nachweisdokumentation (bitte möglichst auf elektronischem Datenträger) (7)	
	<input type="checkbox"/> Aktuelles Sicherungskonzept des AP, dargelegt anhand VdS 3181	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> wird nachgelegt bis zum _____
	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich, da das aktuelle Sicherungskonzept des AP VdS bereits vorliegt	

Fortsetzung Anhang D2 – Auftragsformular für den AP

5.	Lageplan und Grundrisszeichnung (nicht erforderlich, wenn die AES durch VdS zertifiziert ist)	
	Lageplan (8)	<input type="checkbox"/> keine Änderung seit dem letzten Auftrag <input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> wird nachgereicht bis zum _____
	Grundrisszeichnungen (9)	<input type="checkbox"/> keine Änderung seit dem letzten Auftrag <input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> wird nachgereicht bis zum _____
6.	Zertifikate zum QM-System und zur AES	
	<input type="checkbox"/> Gültiges QM-Zertifikat nach DIN EN ISO 9001 <input type="checkbox"/> nicht erforderlich, da das QMS durch VdS zertifiziert ist	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> wird nachgereicht bis zum _____
	<input type="checkbox"/> Gültiges Zertifikat der AES nach DIN EN 50518 <input type="checkbox"/> nicht erforderlich, da die NSL in einer VdS-zertifizierten AES betrieben wird	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> wird nachgereicht bis zum _____ <input type="checkbox"/> wird über Kooperationsvertrag nachgewiesen
7.	Kooperationsverträge zu den mittels Kooperationsvereinbarung erbrachten Leistungen	
	<input type="checkbox"/> Kooperationsverträge NSL(n)	<input type="checkbox"/> Anzahl ____ liegt / liegen bei <input type="checkbox"/> wird/werden nachgereicht bis zum _____
8.	Nachweise zu eingesetzten Gefahrenmanagementsystemen	
	<input type="checkbox"/> Gültige(s) Zertifikat(e) über die Anerkennung gemäß VdS 3534 <input type="checkbox"/> Alternativ/zusätzlich liegt eine Beschreibung über die Funktionen des/der eingesetzten GMS(e) bei	<input type="checkbox"/> Anzahl ____ liegt / liegen bei <input type="checkbox"/> wird/werden nachgereicht bis zum _____ <input type="checkbox"/> Anzahl ____ liegt / liegen bei <input type="checkbox"/> wird/werden nachgereicht bis zum _____
10.	Liste der im Alarmdienst eingesetzten L-NSL-FK bzw. NSL-FK (nur erforderlich, wenn der Alarmdienst mit beauftragt wird)	
	<input type="checkbox"/> Liste gemäß Anhang A mit den erforderlichen Qualifikationsnachweisen	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> wird nachgereicht bis zum _____
11.	Aktuelle Dienstleistungspläne des Alarmdienstes (nur erforderlich, wenn der Alarmdienst mit beauftragt wird)	
	<input type="checkbox"/> Aktueller Dienstleistungsplan für den Alarmdienst aus dem Monat der Auftragserteilung und für den darauffolgenden Monat.	<input type="checkbox"/> liegen bei <input type="checkbox"/> werden nachgereicht bis zum _____
12.	Ausführung des Zertifikates zur Anerkennung	
	<input type="checkbox"/> Zertifikat in deutscher Sprache <input type="checkbox"/> Zertifikat in deutscher und englischer Sprache	<input type="checkbox"/> mit Firmenlogo <input type="checkbox"/> mit Firmenlogo
13.	Terminwunsch für die Begutachtung vor Ort	
	Die fachspezifische Erst- / Begutachtung vor Ort soll stattfinden in KW/Jahr: ____ / _____	
14.	Verpflichtungen (10)	
	Die Richtlinien zur Anerkennung von NSL und AP, VdS 3138-2, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, VdS 3177 und die zugehörigen Gebührentabellen der VdS-Zertifizierungsstelle in ihrer derzeit aktuellen Fassung habe(n) ich (wir) zur Kenntnis genommen und erkenne(n) sie als festen Vertragsbestandteil an.	
	Vorname, Name (11) _____	
	Datum _____	
	Unterschrift _____	
	Firmenstempel (12)	